

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.10.2017

SR/BeVoSr/502/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.10.2017	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge – Zusatzbeschluss zur Anerkennung der städtebaulichen Planung als wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gemäß A 5.6.1 Abs. 2 StBauFR

Zielsetzung: Schaffung und Sicherung einer zukunftsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur für die Region um den zentralen Ort Ratzeburg, städtebauliche Neuordnung des Bereiches der südlichen Stadtinsel, u.a. des Kurparks mit dem Schwimmbad Aqua Siwa sowie Nachnutzung am Schulstandort „Ernst-Barlach-Schule“

Beschlussvorschlag:

Dem Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftssicherung Daseinsvorsorge“ der Stadt Ratzeburg wird zugestimmt; die städtebauliche Planung soll umgesetzt werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 04.10.2017

Michael Wolf am 04.10.2017

Sachverhalt:

Nach der einstimmigen Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 26.06.2017 wurden seitens der Verwaltung die nach den Städtebauförderungsrichtlinien des

Landes (StBauFR SH 2015) notwendigen weiteren Schritte eingeleitet. Dazu gehört auch, dass das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) die städtebauliche Planung (also das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“) als wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gemäß A 5.6.1 Abs. 2 StBauFR SH 2015 anerkennen muss.

Auf den entsprechenden Antrag der Stadt schreibt das MILI nun am 26.09.2017 (per Mail vorab am 28.09.2017), dass es die Planung unter dem Vorbehalt eines noch notwendigen städtischen Beschlusses zur Umsetzung der Planung anerkennt (siehe anliegenden Schriftverkehr).

Im seinerzeitigen Beschluss der Stadtvertretung (siehe komplette Beschlussvorlage der letzten Sitzung) war lediglich „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden. Das jedoch reicht dem Ministerium so nicht aus; vielmehr ist die Planung gemäß A 5.6.1 Abs. 1 StBauFR SH 2015 durch die Stadtvertretung „zu beschließen (§ 28 Satz 1 Nr. 4 GO) und der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verbindlich zu Grunde zu legen“.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

(wie Vorlage STV 26.06.2017) Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Mittel der Städtebauförderung, also Landes- und Bundesmittel sind seitens der Stadt zu komplementieren (1/3). Entsprechende Haushaltsmittel stehen bereit bzw. wären in den folgenden Haushaltsjahren bereitzustellen. Hinsichtlich der Kosten für einen Sanierungs-/ Entwicklungsträger wird nach StBauFR SH 2015 nur die Hälfte aus Städtebaufördermitteln, die andere Hälfte direkt von der Stadt Ratzeburg zu tragen sein.

Anlagenverzeichnis:

- Schriftverkehr zur Anerkennung der städtebaulichen Planung
- Sitzungsvorlage vom 26.06.2017
- Abschlussbericht vorbereitende Untersuchungen „Südlicher Inselrand“
- Plan Abgrenzungskarte „Abgrenzung Maßnahmenggebiet“